

Merkblatt Sozial- und Personenversicherungen 2026

In diesem Merkblatt sind die Lohnabzüge (gemäss Reihenfolge Lohnabrechnung) und die wichtigsten Informationen rund um die entsprechenden Versicherungen aufgeführt.

AHV-Beitrag	5.30 %	Alters- und Hinterlassenvorsorge Beitrag an die 1. Säule, der Arbeitgeber zahlt denselben Beitrag ein Max. Einzelrente beträgt CHF 32'760 pro Jahr (neu inkl. 13. AHV-Rente) Zusammensetzung des Abzuges: 4.35 % AHV Alters- und Hinterbliebenenversicherung 0.70 % IV Invalidenversicherung 0.25 % EO/MV Erwerbsersatzordnung/Militärversicherung
ALV-Beitrag	1.10 %	Arbeitslosenversicherung Bis max. Jahreslohn CHF 148'200
Unfall Allianz oder SUVA		Bei einem Unfall ist die Gemeindebuchhaltung zu orientieren. Berufsunfall (BU) obligatorisch 100 % Lohnfortzahlung bei BU Prämie BU geht vollumfänglich zu Lasten des Arbeitgebers Max. versicherbarer Lohn CHF 148'200
	0.40 %	Nichtberufsunfall (NBU) obligatorisch 100 % Lohnfortzahlung wie folgt: 3 Monate bei < 6 Anstellungsjahren 6 Monate bei ≥ 6 Anstellungsjahren Danach 80 % gemäss Art. 16 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes NBU-Versicherung gilt, wenn durchschnittlich wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden (bei Lehrpersonen 5.33 Lektionen) und mehr beträgt Ausschluss Unfall bei Krankenkasse vornehmen, wenn NBU-versichert
		UVG-Zusatz für BU und NBU (Überobligatorium) Beiträge werden vollumfänglich vom Arbeitgeber übernommen Heilungskosten: halbprivate Abteilung Spitalaufenthalte Differenzdeckung/Wagnisse mitversichert Taggeld: 80 % des Überschusslohnes ab 91. Tag (> Fr. 148'200) Invaliditätsfall: 1 x UVG-Lohn mit maximaler Progression 350 % Todesfall: 1 x UVG-Lohn Höchstversicherbarer Jahreslohn: Fr. 300'000
KTG-Beitrag Allianz	0.20 %	Krankentaggeld (Lohnausfall bei Krankheit) 100 % Lohnfortzahlung wie folgt: 3 Monate bei < 6 Anstellungsjahren 6 Monate bei ≥ 6 Anstellungsjahren danach 80 % während maximal 730 Tagen ab Krankheitsbeginn Höchstversicherbarer Jahreslohn Fr. 300'000 Arztzeugnis ab dem 4. Tag
BVG-Beitrag		Berufliche Vorsorge (BVG) Für die Beiträge und Leistungen der 2. Säule verweisen wir auf die separaten Informationen der Pensionskasse NW; www.pknw.ch & Pensionskasse Musik und Bildung; www.musikundbildung.ch